



EU-VERHALTENSKODEX FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENS- UND MARKETINGPRAKTIKEN

Ein gemeinsamer Zielpfad zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen

Kurzfassung

Der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken ist einer der ersten Beiträge der [EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“](#) und integraler Bestandteil ihres Aktionsplans. Er enthält gemeinsame Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge, denen sich die Akteure “zwischen dem Hof und dem Tisch”, z. B. Lebensmittelhersteller und -dienstleister sowie der Einzelhandel, auf freiwilliger Basis anschließen und verpflichten und zu denen sie beitragen können, um einen Wandel hin zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen zu begünstigen.

Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÄAMBEL	2
1.1 Einführung	2
1.2 Ziel und Aufbau	3
1.3 Anwendungsbereich.....	4
1.4 Aufgaben und Pflichten	5
II. LEITPRINZIPIEN	8
III. RAHMEN FÜR EIN ENGAGEMENT ZU LEBENSMITTELNACHHALTIGKEIT	11
3.1 Gemeinsame Ambitionen und Maßnahmenvorschläge	11
3.1.1 Förderung von Ernährungsgewohnheiten (für gesunde und nachhaltige Ernährungsweisen)	12
3.1.2 Verbesserung der Nachhaltigkeit der internen Abläufe in der Lebensmittelverarbeitung, im Einzelhandel, in den Lebens- mitteldienstleistungen und im Gastgewerbe	16
3.1.3 Verbesserung der Nachhaltigkeit der Lebensmittelwert- schöpfungskette – im Hinblick auf Primärerzeuger und andere Akteure.....	21
3.2 Rahmen für ambitionierte Selbstverpflichtungen von Unternehmen ..	25
3.2.1 Infrage kommende Unternehmen	25
3.2.2 Beschreibung der Selbstverpflichtungen	25
3.2.3 Monitoring und Berichterstattung für Selbstverpflichtungen	27
3.2.4 Veröffentlichung von Selbstverpflichtungen und Fortschritts- berichten.....	28
3.2.5 Auswertungs- und Überprüfungsverfahren für Selbstver- pflichtungen	28
3.3 Förderliche Rahmenbedingungen	29
IV. UMSETZUNGSBESTIMMUNGEN	30
4.1 Governance	30
4.2 Globales Monitoring und Bewertung des Kodex.....	32
4.3 Ausstiegsklausel.....	32
4.4 Inkrafttreten.....	32

I. PRÄAMBEL

1.1 Einführung

Im Lichte des [Europäischen Grünen Deals](#), einschließlich der [Mitteilung der Europäischen Kommission über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“](#), und einer Vielzahl anderer wichtiger politischer Initiativen auf EU- und internationaler Ebene zur Bewältigung der durch Klimawandel, Umweltschädigung, Verlust der Biodiversität, Belastungen durch Mangelernährung und nicht übertragbare Krankheiten usw. gestellten Herausforderungen, sind die in Anhang 1 („Unterzeichner“) aufgeführten Verbände und Unternehmen des vorliegenden Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken (im Folgenden der „Kodex“) bereit, im Rahmen ihres Einflussbereichs ihren Teil zur Umgestaltung der Lebensmittelsysteme, innerhalb derer sie agieren, beizutragen.

Ogleich viele europäische Lebensmittelunternehmer sich aktiv für den Übergang zur Nachhaltigkeit engagieren und im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten sowie in Partnerschaft mit anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren bereits spürbare Fortschritte erzielt haben, wird angenommen, dass ein allgemeiner Wandel hin zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen weitere umweltbezogene, gesundheitliche und gesellschaftliche Vorteile sowie einen wirtschaftlichen Nutzen bieten könnte und gewährleisten würde, dass die Erholung von der COVID-19-Krise die Bürger und Wirtschaftsakteure auf einen nachhaltigen Kurs bringt. Dieser Wandel kann nur mit Beteiligung aller zentralen Akteure des Lebensmittelsystems geschehen, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – den mittleren Teil der europäischen Lebensmittelversorgungskette, welche im Rahmen dieses Prozesses eine entscheidende Verantwortung übernehmen und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen.

In diesem Sinne haben die Unterzeichner – unter aktiver Beteiligung und Mitwirkung anderer Interessenträger, einschließlich internationaler Organisationen, NGOs, Gewerkschaften und Berufsverbänden, sowie in Abstimmung mit den Dienststellen der Europäischen Kommission – den vorliegenden Entwurf eines freiwilligen Kodex ausgearbeitet und unterstützen hiermit die darin dargelegten einschlägigen Ambitionen für einen Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen.

1.2 Ziel und Aufbau

Das Ziel dieses Kodex ist es, sich geschlossen hinter einen gemeinsamen Zielpfad in Richtung nachhaltiger Lebensmittelsysteme¹ zu stellen. Zu diesem Zweck sind Unternehmen jeder Größenordnung, die in den Bereichen Produktion, Handel, Verarbeitung, Vermarktung, Vertrieb und Lebensmitteldienstleistungen tätig sind, sowie alle anderen Akteure der Lebensmittelsysteme, eingeladen, sich dieser gemeinsamen Agenda anzuschließen und mit konkreten Maßnahmen einen Beitrag zur Verwirklichung der darin dargelegten Zielsetzungen zu leisten.

Dieser Kodex muss einen Beitrag zur ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme darstellen sowie die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der europäischen Wertschöpfungskette der Lebensmittelwirtschaft sichern, um erfolgreich zu sein. Als solcher bildet dieser Kodex nicht nur ein Beitrag zu den Zielen der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, sondern auch zu anderen Initiativen des Europäischen Grünen Deals (einschließlich der Biodiversitätsstrategie und der EU-Industriestrategie), des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung sowie zu internationalen Nachhaltigkeitszielen, beispielsweise den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) und den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens.

Aufbauend auf Leitprinzipien (**Kapitel II**) umfasst dieser Kodex zwei Hauptbestandteile für die Beteiligung (**Kapitel III**):

1. Ein **allgemeines Rahmenwerk bestehend aus den erklärten Zielvorgaben und Zielsetzungen**, das eine gemeinsame Zukunftsvision für die EU-Lebensmittelkette und andere Akteure zur Umsetzung nachhaltiger Lebensmittelsysteme aufstellt. Diese Ambitionen werden untermauert von einer Reihe von **Maßnahmenvorschlägen**², welche den – kleinen wie auch großen –

¹ Die folgende Definition ist für die Zwecke dieses Kodex anwendbar: „*Ein nachhaltiges Lebensmittelsystem ist ein Lebensmittelsystem, das Ernährungssicherheit und Nahrungsmittel für alle bietet und zwar derart, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Grundlagen zur Gewährleistung von Ernährungssicherheit und Nahrungsmitteln für zukünftige Generationen nicht beeinträchtigt werden. Das bedeutet, dass es i.) durchgehend profitabel ist (wirtschaftliche Nachhaltigkeit); ii.) umfangreiche Vorteile für die Gesellschaft bietet (soziale Nachhaltigkeit); und iii.) positive oder neutrale Auswirkungen auf die natürliche Umwelt hat (ökologische Nachhaltigkeit).*“ (Erährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, FAO)

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodex über die geltenden rechtlichen Verpflichtungen hinausgehend.

Lebensmittelunternehmen, die am Wandel hin zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen mitwirken wollen, als Anregungen dienen sollen. Die gemeinsamen Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge finden sich in **Abschnitt 3.1**.

2. Ein **Rahmenwerk für ambitionierte Selbstverpflichtungen seitens Unternehmen**, die eine Vorreiterrolle übernehmen wollen. Einzelne Unternehmen, die in der Lage sind, Führungsstärke zu zeigen, sind dazu eingeladen, über die in diesem Kodex dargelegten gemeinsamen Ambitionen hinaus konkrete, relevante und messbare Selbstverpflichtungen einzugehen, die hinsichtlich der erzielten Fortschritte kontrolliert werden. Siehe **Abschnitt 3.2** für weitere Informationen, einschließlich besonderer Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Es wird anerkannt, dass Maßnahmen, die lediglich von Akteuren in der Mitte der Lebensmittelkette ergriffen werden, nicht für eine Umgestaltung der Lebensmittelsysteme ausreichen. Neben Maßnahmen seitens anderer Akteure, die Teil des Lebensmittelsystems sind – oder mit ihm in Beziehung stehen – (öffentliche Behörden, Zivilgesellschaft, andere Akteure der Lebensmittelkette und ihre Zulieferer, Verbraucher), ist auch eine stärkere Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette und zwischen privaten und öffentlichen Akteuren erforderlich, um die im Kodex dargelegten erklärten Zielsetzungen zu erfüllen. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ würdigt ebenfalls die Bedeutung von günstigen Rahmenbedingungen für die Unterstützung, Umsetzung, Erleichterung und Beschleunigung von Maßnahmen seitens aller Akteure des Lebensmittelsystems, um nachhaltig zu werden. Weitere Informationen hierzu finden sich in **Abschnitt 3.3**.

1.3 Anwendungsbereich

Dieser Kodex gilt für seine Unterzeichner. Diese können europäische Verbände, Lebensmittelunternehmer und andere Akteure der Lebensmittelsysteme – oder mit ihnen in Beziehung stehend – sein, welche imstande sind, die im Kodex dargelegten erklärten Zielsetzungen in bedeutender Weise zu unterstützen und/oder dazu beizutragen. Der Kodex findet Anwendung auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Bereichen Produktion, Handel, Verarbeitung, Vermarktung, Vertrieb und Lebensmitteldienstleistungen.

Die Einhaltung dieses Kodex ist freiwillig und ergänzend zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Vorschriften.

1.4 Aufgaben und Pflichten

Mit ihrer Unterschrift:

a.) Verpflichten sich **europäische Verbände**:

- *zur Unterstützung der in diesem Kodex dargelegten erklärten Zielsetzungen (soweit zutreffend);*
- *zur Förderung und Verbreitung dieses Kodex gegenüber/innerhalb ihrer Mitgliedschaft(en);*
- *zur Ermutigung ihrer Mitglieder, ihre Nachhaltigkeitsmaßnahmen und/oder Unternehmenspraktiken nach den erklärten Zielsetzungen und -vorgaben des Kodex auszurichten, und zu ihrer Aufforderung, sich auf freiwilliger Basis an diesen Kodex zu halten, soweit anwendbar;*
- *zur Auslotung der Möglichkeiten für die Entwicklung sektorspezifischer Instrumente und Ressourcen zur Unterstützung dieses Kodex;*
- *zur Erstellung eines jährlichen Berichts über die Tätigkeiten zur Unterstützung dieses Kodex, welcher auf einer eigens dafür eingerichteten, frei zugänglichen Website veröffentlicht wird;*
- *zur Fortführung eines Dialogs mit anderen Akteuren der Lebensmittelkette/-systeme und mit den politischen Entscheidungsträgern in der EU und auf internationaler Ebene, um (neue) Beziehungen aufzubauen, sich über bewährte Praktiken auszutauschen und angetroffene Herausforderungen zu diskutieren, voneinander zu lernen (Studien, Projekte) und ein besseres gegenseitiges Verständnis zu schaffen sowie Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit und potenzielle Partnerschaften zu ermitteln.*

Die Unterzeichnung dieses Kodex durch einen europäischen Verband bedeutet nicht, dass dieser im Namen seiner Mitglieder Verpflichtungen eingeht, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch eine im Namen seiner Mitglieder eingereichte Verpflichtung festgelegt.

Verbände³ sind eingeladen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten den Kodex zu unterstützen, indem sie Vorschläge der folgenden Art unterbreiten:

- **konkrete Beiträge** (z. B. Sektorleitlinien, Fahrpläne, Studien) oder
- **ambitionierte Selbstverpflichtungen im Namen ihrer Mitglieder.**

Verbände, die ambitionierte Selbstverpflichtungen im Namen ihrer Mitglieder eingehen möchten, sind angehalten, die in Abschnitt 3.2.2 dargelegten Bestimmungen für Selbstverpflichtungen zu befolgen. Sie sind angehalten, über die Umsetzung ihrer Verpflichtungen jährlich Bericht zu erstatten, es sei denn, es wird stichhaltig begründet, warum ein anderer Zeitplan vonnöten ist. Der Zeitraum für die Vorlage der Berichterstattung über die Selbstverpflichtungen von Verbänden im Namen ihrer Mitglieder darf jedoch in keinem Fall zwei Jahre überschreiten. Unternehmen, die sich an der/den Verpflichtung(en) des Verbands beteiligen, sind angehalten, in ihrer individuellen Kapazität nicht die gleiche(n) Verpflichtung(en) im Rahmen des Kodex einzureichen.

Konkrete Beiträge und ambitionierte Selbstverpflichtungen (sowie die zu letzteren gehörigen Monitoringberichte) der Verbände werden anerkannt und auf einer eigens für den Kodex eingerichteten Website veröffentlicht.

b.) Verpflichten sich **einzelne Unternehmen**:

- *zur Einreichung von mindestens einer (1) ambitionierten, konkreten und messbaren Verpflichtung gemäß den in Abschnitt 3.2 dargelegten Kriterien;*
- *zur Erstellung eines jährlichen Fortschrittsberichts, welcher auf einer eigens dafür eingerichteten, frei zugänglichen Website veröffentlicht wird.*

Die folgenden allgemeinen Grundsätze gelten für alle Unterzeichner:

- Aufgrund der Bandbreite der in diesem Kodex aufgeführten Selbstverpflichtungen und des heterogenen Spektrums an beteiligten Interessenträgern werden die Unterzeichner sich nur in den Bereichen verpflichten können, in denen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, ihrer Möglichkeiten und ihrer Geschäftstätigkeiten und -strategien einen bedeutenden Beitrag leisten können.

³ Einschließlich auf sektoraler/nationaler/lokaler Ebene.

- Die Unternehmen verpflichten sich, Maßnahmen, wie jene in diesem Kodex als Richtschnur vorgeschlagenen, in einer Weise zu ergreifen, die die vollständige Einhaltung des europäischen und nationalen Wettbewerbsrechts gewährleistet. Beispielsweise dürfen die Unterzeichner keine vertraulichen Geschäftsinformationen diskutieren, übermitteln oder austauschen. Dies beinhaltet öffentlich nicht zugängliche Informationen zu Preisen, Vermarktungs- und Werbestrategie, Kosten und Einnahmen, Geschäftsbedingungen mit Dritten (einschließlich der Einkaufsstrategie), Lieferbedingungen, handelsbezogenen Programmen und Vertriebsstrategie.

II. LEITPRINZIPIEN

Dieser Kodex und seine Unterzeichner halten sich an die folgenden Leitprinzipien:

1. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Alle Unterzeichner des Kodex und die an der Durchführung von Initiativen im Rahmen des Kodex beteiligten Personen müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere das europäische und nationale Wettbewerbsrecht, in vollem Umfang achten und umsetzen.

Dieser Kodex und seine nachfolgenden Selbstverpflichtungen bekräftigen die freiwillige Absicht der Unterzeichner, die darin dargelegten Ambitionen zu unterstützen und dadurch zu den allgemeinen Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und des Europäischen Grünen Deals beizutragen. Dieser freiwillige Kodex und seine nachfolgenden Selbstverpflichtungen sind rechtlich nicht bindend und es entstehen dadurch keinerlei vertragliche oder vorvertragliche Pflichten im Rahmen eines Gesetzes oder Rechtssystems, weder zum jetzigen noch zu einem zukünftigen Zeitpunkt. Kein Bestandteil dieses freiwilligen Kodex und seiner nachfolgenden Selbstverpflichtungen ist dahin gehend auszulegen, dass eine Haftung, Rechte, Verzicht auf etwaige Rechte oder Verpflichtungen für die Parteien entstehen oder die Parteien von ihren rechtlichen Verpflichtungen entbunden werden. Dieser freiwillige Kodex und seine nachfolgenden Selbstverpflichtungen sind in keiner Weise dahin gehend auszulegen, dass sie den bestehenden oder zukünftigen Rechtsrahmen für EU-Lebensmittelsysteme ersetzen, erweitern oder auslegen. Dieser freiwillige Kodex und seine nachfolgenden Selbstverpflichtungen sind nicht als Beweismittel oder als Teil des Beweismaterials in Gerichtsverfahren zu verwenden.

2. Positive Zusammenarbeit

Dieser Kodex und seine Unterzeichner arbeiten mit positiven Werten, einschließlich Aufgeschlossenheit, Toleranz und Respekt. Der Kodex unterstützt einen ganzheitlichen Ansatz, der den Dialog mit allen Beteiligten sicherstellt und verschiedene Akteure zusammenbringt. Dieser Ansatz erleichtert die Ermittlung der breiten Vielfalt an (inter)nationalen, regionalen und lokalen Initiativen, welche die

Lebensmittelnachhaltigkeit fördern, einschließlich Gemeinschaftsprojekten unter Beteiligung verschiedener Akteure, sowie den Austausch über diese und Beiträge zu diesen Initiativen. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Unterzeichner, zusammenzuarbeiten, um die kollektive Ambition dieses Kodex zu erfüllen und die gemeinsamen Herausforderungen und Chancen zu erkennen.

3. Redliche Absicht und Kollegialität

Die Unterzeichner handeln in gutem Glauben und gehen im Zuge der Umsetzung dieses Kodex respektvoll und fair miteinander um.

4. Inklusivität

Alle Unterzeichner haben die Möglichkeit, sich aktiv an der Arbeit zu beteiligen und ihre Ansichten zu äußern. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der Lebensmittelsysteme ist der Schlüssel für einen erfolgreichen Übergang hin zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, daher können sich neue Unterzeichner diesem Kodex anschließen, um alle einschlägigen Akteure der Lebensmittelsysteme in die Arbeit einzubeziehen.

Die Unterzeichner erkennen an, dass der Kodex aufgrund der unterschiedlichen Funktionsweisen, der unterschiedlichen Größen und Arten von Geschäftsmodellen sowie der unterschiedlichen Portfolios und Kundengruppen verschiedene Ansätze zulässt, um zu den darin enthaltenen Ambitionen beizutragen.

Da über 99 % der Akteure in der Lebensmittelversorgungskette KMU sind, müssen gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ ihre besonderen Bedürfnisse für eine erfolgreiche Beteiligung und Mitwirkung an dem Kodex ermittelt werden.

5. Wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage

Die Unterzeichner sind bestrebt, ihre Beiträge zur Erreichung der Ziele dieses Kodex auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu stützen, sofern verfügbar.

6. Lebensmittelsicherheit

Das EU-Lebensmittel- und Futtermittelrecht gewährleistet einen hohen Sicherheitsgrad der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugnisse, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, was die Aufrechterhaltung kontinuierlicher Bemühungen seitens aller Akteure entlang der Wertschöpfungskette voraussetzt. Im Rahmen dieses Kodex ergriffene Maßnahmen dürfen die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit nicht gefährden; im Gegenteil müssen sie die hohen Lebensmittelsicherheitsstandards wahren, die von europäischen Akteuren eingehalten und durch den EU-Rechtsrahmen untermauert werden.

7. Transparenz und Rechenschaftspflicht

Die Unterzeichner berichten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Aufgaben und Kapazitäten auf transparente Weise über ihre Tätigkeiten zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Kodex und leisten einen Beitrag zur regelmäßigen Bewertung der Fortschritte und der Wirksamkeit des Kodex. Die Unterzeichner sind bestrebt, Wissen, Expertise und gute Praktiken entlang der Wertschöpfungskette zu teilen.

Alle Unterzeichner haben Zugang zu allen Informationen, die im Zusammenhang mit der Arbeit dieses Kodex stehen (einschließlich Tagesordnungen, Arbeitsunterlagen und Protokollen).

8. Aktive Teilnahme

Alle Unterzeichner liefern im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und ihres Fachgebiets Anregungen und Beiträge zu dem Kodex. Die Unterzeichner sind bemüht, eine kontinuierliche Beteiligung und Mitwirkung an der Erreichung der Zielsetzungen des Kodex zu gewährleisten.

III. RAHMEN FÜR EIN ENGAGEMENT ZU LEBENSMITTEL- NACHHALTIGKEIT

3.1 Gemeinsame Ambitionen und Maßnahmenvorschläge

Dieser Kodex hat zum Ziel, die Nachhaltigkeit auf drei Ebenen zu verbessern:

- 1.) Hinsichtlich der Ernährungsgewohnheiten zur Förderung von gesunden und nachhaltigen Ernährungsweisen
- 2.) Innerhalb der internen Prozesse, Abläufe und der Organisation auf Ebene der Akteure in der Mitte der Lebensmittelkette
- 3.) Entlang der Lieferkette, in Abstimmung mit den Primärerzeugern und anderen Akteuren

Für alle Ebenen wurden gemeinsame Ambitionen (in Form von Zielsetzungen und Zielvorgaben) und Maßnahmenvorschläge festgelegt, die in ihrer Gesamtheit die drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial und wirtschaftlich) abdecken. Alle Akteure, die einen Beitrag zu diesem Kodex leisten wollen, sind angehalten, sich an den im Folgenden dargelegten gemeinsamen Ambitionen zu orientieren. Darüber hinaus können sich die Akteure der Lebensmittelindustrie (Unternehmen) bei der Verfolgung der Zielsetzungen und Zielvorgaben von der Liste mit Maßnahmenvorschlägen inspirieren lassen.

Es wird vorgeschlagen, dass Unternehmen, sofern sie dazu in der Lage sind, in diesem Rahmen eine risikobezogene Sorgfaltsprüfung (Due-Diligence-Verfahren) vornehmen, um Maßnahmen zur Bewältigung nachteiliger ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Auswirkungen zu ermitteln, abzubilden und zu priorisieren. Es gibt verschiedene etablierte Richtlinien, Grundsätze, Standards und Rahmenwerke zur Sorgfaltspflicht und zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln bzw. zur sozialen Verantwortung von Unternehmen. Ein international anerkanntes Beispiel hierfür ist der „[OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten](#)“, der europäischen Unternehmen und Erzeugerländern eine Orientierungshilfe zur Verringerung sozialer und ökologischer Risiken entlang der land- und lebensmittelwirtschaftlichen Lieferketten bietet. Darüber hinaus lohnt es sich, bestehende vorwettbewerbliche

Kooperationsinitiativen zur Sorgfaltsprüfung, z. B. sektorale Beschaffungsleitlinien und gemeinsame Risikoerkennung, heranzuziehen. Eine nicht-erschöpfende Liste von Leitlinien und Initiativen wird auf der Website des Kodex veröffentlicht werden.

3.1.1 Förderung von Ernährungsgewohnheiten (für gesunde und nachhaltige Ernährungsweisen)

Erklärte Zielsetzung Nr. 1:

Eine gesunde⁴, ausgewogene und nachhaltige Ernährung für alle europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher, die zu folgenden Zielen beiträgt:

- 1.) Bekämpfung der Mangelernährung und ernährungsbedingter nichtübertragbarer Krankheiten in der EU**
- 2.) Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks des Lebensmittelkonsums bis 2030**

Die oben genannte **erklärte Zielsetzung** ist inspiriert von und – direkt und indirekt – verknüpft mit internationalen Zielen, wie sie in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) Nr. 2 (Hunger beenden), Nr. 3 (Gesundheit und Wohlergehen), Nr. 4 (hochwertige Bildung), Nr. 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 14 (Meeresschutz) und Nr. 15 (Biodiversität) sowie im Pariser Klimaübereinkommen formuliert sind. Auf EU-Ebene steht die Zielsetzung in Verbindung mit verschiedenen politischen Initiativen, wie z. B. dem Europäischen Grünen Deal (einschließlich der EU-Strategie „Vom Hof auf den

⁴ Für die Zwecke dieses Kodex gilt die folgende Definition von „gesunder Ernährung“ (entnommen aus den Freiwilligen Leitlinien des CFS zu Lebensmittelsystemen und Ernährung): *„Eine gesunde Ernährung ist eine Ernährung, die in ausreichender Menge und Qualität ein optimales Wachstum und eine optimale Entwicklung jedes Einzelnen gewährleistet und das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden in allen Altersstufen und für alle physiologischen Bedürfnisse unterstützt. Eine gesunde Ernährung ist sicher, vielfältig, ausgewogen und beruht auf nährstoffreichen Lebensmitteln. Sie schützt vor Mangelernährung in all ihren Formen, einschließlich Unterernährung, Mikronährstoffmangel, Übergewicht und Adipositas, und senkt das Risiko von ernährungsbedingten nichtübertragbaren Krankheiten. Die genaue Zusammensetzung einer gesunden Ernährung variiert abhängig von individuellen Eigenschaften (z. B. Alter, Geschlecht, Lebensstil und Grad der körperlichen Betätigung), den geografischen, demografischen und kulturellen Mustern und Zusammenhängen, den Essensvorlieben, der Verfügbarkeit von Lebensmitteln aus lokaler, regionaler und internationaler Erzeugung sowie den Ernährungsgewohnheiten. [...]“*

Tisch“, dem Europäischen Klimagesetz, dem Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft) sowie dem europäischen Plan zur Krebsbekämpfung, dem EU-Aktionsplan zu Adipositas im Kindesalter 2014-2020, dem EU-Rahmen für nationale Initiativen zu bestimmten Nährstoffen, der gemeinsamen Aktion „Best-ReMaP“ und der EU-Kinderrechtsstrategie.

Die folgenden **erklärten Zielvorgaben** wurden festgelegt:

- a.) **Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten in der EU**
- b.) **Ein Ernährungsumfeld, das die Wahl einer gesunden und nachhaltigen Ernährung begünstigt**

Zu diesem Zweck sind die folgenden **Maßnahmenvorschläge**⁵ ermittelt worden:

- a.) Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten in der EU
 - *Förderung eines erhöhten Verzehrs von Obst und Gemüse, Vollkorngetreide, Ballaststoffen, Nüssen und Hülsenfrüchten, einschließlich lokal erzeugter Sorten (z. B. durch Verbesserung der Verfügbarkeit und/oder des Zugangs dazu)*
 - *Bereitstellung/Förderung von mehr nachhaltig erzeugten Lebensmitteln (z. B. nachhaltig erzeugte Bio-Lebensmittel; höhere Tierschutzstandards; nachhaltige Fischerei, Aquakultur und Algenprodukte)*
 - *Verbesserung der Nährwertzusammensetzung und des ökologischen Fußabdrucks von Lebensmitteln/Mahlzeiten, sofern möglich, z. B. durch Neuformulierung von Erzeugnissen und neue Produktentwicklung/Innovation*
 - *Überarbeitung und/oder Angebot einer Reihe von angemessenen Portions- und Serviergrößen, die auf einen nachhaltigen Lebensmittelkonsum abzielen*
 - *Förderung des Bewusstseins der Verbraucher für eine gesunde, ausgewogene und nachhaltige Ernährung, einschließlich eines nachhaltigen Lebensmittelkonsums, als Teil eines gesunden und nachhaltigen Lebensstils*
- b.) Ein Ernährungsumfeld, das die Wahl einer gesunden und nachhaltigen Ernährung erleichtert

⁵ Berücksichtigung, sofern zutreffend, von lebensmittelbezogenen Ernährungsrichtlinien und (anderen) einschlägigen Richtlinien

- *Bereitstellung transparenter, freiwilliger Produktinformationen für Verbraucher, z. B. auf digitalem Wege*
- *Anwendung von verantwortungsvollen Praktiken in der Lebensmittelvermarktung und Werbung, z. B. durch Einhaltung von Selbst- und Ko-Regulierungsinitiativen und -standards*
- *Förderung von gesunden und nachhaltigen Praktiken für Lebensmitteldienstleistungen*
- *Eingliederung nachhaltiger Praktiken und Gesundheit am Arbeitsplatz*
- *Unterstützung lokaler Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von/des Zugang zu gesunder und nachhaltiger Ernährung für alle*

ÜBERGREIFENDE Erklärte Zielsetzung Nr. 2:

Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelverlust und -Verschwendung

(auf Verbraucherseite, innerhalb interner Abläufe und sich über die Wertschöpfungsketten erstreckend)

Die oben genannte (übergreifende) **erklärte Zielsetzung** ist inspiriert von und – direkt und indirekt – verknüpft mit internationalen Zielen, wie sie u. a. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) Nr. 2 (Hunger beenden), Nr. 6 (sauberes Wasser und sanitäre Versorgung), Nr. 7 (bezahlbare und saubere Energie), Nr. 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), Nr. 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 14 (Meeresschutz), Nr. 15 (Biodiversität) und Nr. 17 (Partnerschaften) sowie im Pariser Klimaübereinkommen formuliert sind. Auf EU-Ebene knüpft die Zielsetzung an verschiedene politische Initiativen an, wie z. B. den Europäischen Grünen Deal (einschließlich des Europäischen Klimagesetzes, der EU-Biodiversitätsstrategie, der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft) sowie die EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung.

Die folgende **erklärte Zielvorgabe** wurde in Übereinstimmung mit dem [Ziel für nachhaltige Entwicklung \(SDG\) 12.3](#) festgelegt:

Eine Reduzierung um 50 % der Pro-Kopf-Lebensmittelverschwendung vonseiten des Einzelhandels und der Verbraucher bis 2030 und weniger Lebensmittelverluste entlang der Lebensmittelproduktions- und Lieferketten in der EU

Zu diesem Zweck sind die folgenden Maßnahmenvorschläge ermittelt worden:

a.) Unterstützung eines verbesserten Lebensmittelmanagements auf Ebene der Haushalte

- *Ergreifung von Maßnahmen, um Verbraucher zu befähigen, Lebensmittelverschwendung zu reduzieren/vermeiden, z. B.:*
 - *Förderung eines bewussten Kaufverhaltens*
 - *Bereitstellung einer Reihe von Portions-, Servier- und Verpackungsgrößen, die unterschiedlichen Lebensstilen und Haushaltsbedürfnissen gerecht werden*
- *Unterstützung, Förderung und Durchführung von Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Verbraucher, um sie bei der Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelverschwendung zu unterstützen (z. B. Aufbewahrungshinweise, Speiseplanung, Datumskennzeichnung, Rezepte für Resteverwertung)*
- *Optimierung und Entwicklung von innovativen Lösungen (z. B. in Bezug auf die Verpackung, Zutaten) zur Vermeidung der Entstehung von Lebensmittelverschwendung während des Transports, des Vertriebs, der häuslichen Aufbewahrung und Verwendung*
- *Entwicklung und/ oder Umsetzung digitaler Lösungen und (anderer) innovativer Kommunikationsmittel zur Verbesserung der Verbraucherinformation über Lebensmittelverschwendung*

b.) Verringerung der Verschwendung und Reduzierung der Verluste im Betrieb und entlang der Wertschöpfungsketten⁶

- *Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Materialeffizienz von Prozessen, z. B. Auslotung der Ursachen und des Potenzials für die Vermeidung und Reduzierung von (Lebensmittel-)Verschwendung und Verlusten*

⁶ In Übereinstimmung mit der Lebensmittelabfallhierarchie (siehe [Brief on food waste in the European Union](#) (Überblick über die Lebensmittelverschwendung in der Europäischen Union), Europäische Kommission, 2020).

- *Umsetzung von Leitlinien zur Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelverschwendung (einschl. Bewertung), z. B. Empfehlungen der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung*
- *Priorisierung bei der Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen an bedürftige Personen, sofern zutreffend*
- *Optimierung der Rohstoffnutzung durch Inwertsetzung*
- *Vermeidung oder Reduzierung der Erzeugung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen, Substitution oder Verringerung des Einsatzes von giftigen Substanzen und Gewährleistung einer produktiven Nutzung und sicheren Entsorgung von Abfällen*
- *Sensibilisierung und Mobilisierung von Ressourcen, einschließlich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie, und Investitionen in Fähigkeiten und Personalschulungen*
- *Verbesserung der Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelversorgungskette zur Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung durch die Stärkung der Innovationsfähigkeit, z. B. durch die Entwicklung neuer Produkte aus Nebenprodukten oder ausrangierten Produkten*

3.1.2 Verbesserung der Nachhaltigkeit der internen Abläufe in der Lebensmittelverarbeitung, im Einzelhandel, in den Lebensmitteldienstleistungen und im Gastgewerbe

Erklärte Zielsetzung Nr. 3:

Eine klimaneutrale Lebensmittelkette in Europa bis 2050

Die oben genannte **erklärte Zielsetzung** ist inspiriert von und – direkt und indirekt – verknüpft mit internationalen Zielen, wie sie u. a. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) Nr. 6 (sauberes Wasser und sanitäre Versorgung), Nr. 7 (bezahlbare und saubere Energie), Nr. 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 14 (Meeresschutz), Nr. 15 (Biodiversität) und Nr. 17 (Partnerschaften) formuliert sind. Auf EU-Ebene steht die Zielsetzung in Übereinstimmung mit den Zielen des Klimagesetzes einer Senkung der

Nettotreibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 und der Klimaneutralität bis 2050 und knüpft an verschiedene andere politische Initiativen u. a. im Rahmen des Europäischen Grünen Deals (einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, des Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft) und die Kommissionsempfehlung zur Nutzung von Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks an.

Die folgende **erklärte Zielvorgabe** wurde festgelegt:

Reduzierung der Nettoemissionen aus dem eigenen Betrieb als Beitrag zum Ziel einer Reduzierung der THG-Emissionen um 55 % in der EU-Lebensmittelkette bis 2030⁷ (gemäß einem wissenschaftlich fundierten Ansatz)

Zu diesem Zweck sind die folgenden **Maßnahmenvorschläge** ermittelt worden:

a.) Reduzierung der Nettoemissionen aus dem eigenen Betrieb

- *Analyse der derzeitigen Emissionen, Identifizierung von Hotspots und Umsetzung von Maßnahmen/Pfaden zur Reduzierung der Emissionen im eigenen Betrieb, z. B.:*
 - *Reduzierung des Energieverbrauchs und Verbesserung der Energieeffizienz in der Produktion durch den Einsatz von weniger energieintensiven und von kohlenstoffarmen Technologien (z. B. Elektrifizierung, Einsatz erneuerbarer Energien, Heizung und Kühlung)*
 - *Erhöhung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern (z. B. Sonne, Wind, nachhaltige Biomasse, Koppelprodukte)*
 - *Verbesserung der Effizienz der Logistik (z. B. Förderung intelligenter Logistik, lokaler Lieferketten/Beschaffung)*
 - *Anwendung nachhaltiger bio(-ökonomie)-basierter Lösungen als Beitrag zur Kreislaufwirtschaft*

⁷ Verglichen mit dem Stand von 1990.

Erklärte Zielsetzung Nr. 4:

Eine optimierte kreislauforientierte und ressourceneffiziente Lebensmittelkette in Europa

Die oben genannte **erklärte Zielsetzung** ist inspiriert von und – direkt und indirekt – verknüpft mit internationalen Zielen, wie sie u. a. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) Nr. 6 (sauberes Wasser und sanitäre Versorgung), Nr. 7 (bezahlbare und saubere Energie), Nr. 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), Nr. 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 14 (Meeresschutz), Nr. 15 (Biodiversität) und Nr. 17 (Partnerschaften) formuliert sind. Auf EU-Ebene ist die Zielsetzung mit verschiedenen politischen Initiativen verknüpft, wie z. B. dem Europäischen Grünen Deal (einschließlich des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, des EU-Klimagesetzes, der EU-Biodiversitätsstrategie, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“) und der Kommissionsempfehlung zur Nutzung von Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks, um nur einige zu nennen.

Die folgenden **erklärten Zielvorgaben** wurden festgelegt:

- a.) Verbesserte Ressourceneffizienz im eigenen Betrieb, die zu einer nachhaltigen, effizienten Nutzung und Bewirtschaftung von Energie und natürlichen Ressourcen im Betrieb bis 2030 beiträgt**
- b.) Verbesserte Nachhaltigkeit von Lebensmittel- und Getränkeverpackungen, mit dem Ziel, alle Verpackungen bis 2030 kreislauffähig zu machen**

Zu diesem Zweck sind die folgenden **Maßnahmenvorschläge** ermittelt worden:

a.) Verbesserung der Ressourceneffizienz im eigenen Betrieb

- *Erwägung der Verwendung von ökologischen Fußabdrücken oder anderen Lebenszyklusanalyse (LCA)-Methoden für Produkte und/oder Unternehmen, um die Auswirkungen zu messen*
- *Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen zur:*
 - o *Verbesserung der Energieleistung **SIEHE ZIELSETZUNG NR. 3***

- *Verbesserung der Wassereffizienz (z. B. Wassermanagementpraktiken, Abwasserqualität, Wasserrückgewinnung und -wiederverwendung)*
- *Reduzierung der Lebensmittelverluste und -verschwendung*

SIEHE ZIELSETZUNG NR. 2

b.) Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lebensmittel- und Getränkeverpackungen

- *Ermittlung, Entwicklung und/oder Förderung der Einführung von nachhaltigeren Verpackungslösungen⁸, mit z. B. folgenden Zielen:*
 - *erhöhte Effizienz bei der Verwendung von Verpackungen/ Verpackungsmaterialien (z. B. durch (die Entwicklung von) Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungslösungen)*
 - *größere Recyclingfähigkeit von Lebensmittelverpackungen*
 - *erhöhter Anteil an recycelten und/oder erneuerbaren Materialien in Lebensmittelverpackungen*
 - *verstärkte Sammlung von Lebensmittelverpackungsabfällen*
- *Unterstützung von Innovationen bei Verpackungssystemen, die eine bessere Gesamtumweltleistung aufweisen*
- *Unterstützung, Förderung oder Durchführung von Initiativen zur Information oder Sensibilisierung der Verbraucher, um ihnen zu helfen, weniger Müll zu produzieren und sicherzustellen, dass Lebensmittelverpackungsabfälle ordnungsgemäß entsorgt werden*

Erklärte Zielsetzung Nr. 5:

Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum,

Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle

Die oben genannte **erklärte Zielsetzung** ist inspiriert von und – direkt und indirekt – verknüpft mit internationalen Zielen, wie sie u. a. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) Nr. 1 (keine Armut), Nr. 3 (Gesundheit und Wohlbefinden), Nr. 4 (hochwertige Bildung), Nr. 5 (Gleichstellung der Geschlechter),

⁸ Unter Berücksichtigung der Funktionalität der Verpackung (Lebensmittelsicherheit, Qualität, Transportierbarkeit), der technologischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Nr. 6 (sauberes Wasser und sanitäre Versorgung), Nr. 7 (bezahlbare und saubere Energie), Nr. 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), Nr. 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), Nr. 10 (Ungleichheit verringern), Nr. 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 14 (Meeresschutz), Nr. 15 (Biodiversität) und Nr. 17 (Partnerschaften) sowie im Pariser Klimaabkommen formuliert sind. Auf EU-Ebene knüpft die Zielsetzung an verschiedene politische Initiativen an, wie z. B. den Europäischen Grünen Deal (einschließlich der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der EU-Industriestrategie), die europäische Säule sozialer Rechte, die Europäische Kompetenzagenda (EU-Pakt für Kompetenzen) sowie die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft und den etablierten sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern.

Die folgenden **erklärten Zielvorgaben** wurden festgelegt:

- a.) Verbesserte Widerstands- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen an jedem Punkt entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette bis 2030**
- b.) Hochwertige Arbeitsplätze, qualifizierte Arbeitskräfte und sichere und inklusive Arbeitsplätze für alle**

Zu diesem Zweck sind die folgenden **Maßnahmenvorschläge** ermittelt worden:

- a.) Verbesserung der Widerstands- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen
 - *Ausrichtung neuer Geschäftsentwicklungen/-modelle auf die Nachhaltigkeit von Lebensmitteln*
 - *Forschungs- und Innovationsprogramme zur Nachhaltigkeit von Lebensmitteln*
 - *Investition in langfristige, nachhaltige Wertschöpfung*
- b.) Förderung von qualifizierten Arbeitskräften und Bereitstellung von sicheren und inklusiven Arbeitsplätzen für alle
 - *Unterstützung der Ausbildung, Höherqualifizierung und/oder Umschulung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern*
 - *Stärkung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion am Arbeitsplatz*

- *Streben nach kontinuierlicher Verbesserung der Arbeitsbedingungen, z. B. durch Investitionen in Gesundheit und Sicherheit/ Ergonomie, um Arbeitsplätze für alle sicherer zu machen*

3.1.3 Verbesserung der Nachhaltigkeit der Lebensmittelwertschöpfungskette – im Hinblick auf Primärerzeuger und andere Akteure

Erklärte Zielsetzung Nr. 6:

Nachhaltige Wertschöpfung in der europäischen Lebensmittelversorgungskette durch Partnerschaften

Die oben genannte **erklärte Zielsetzung** ist inspiriert von und – direkt und indirekt – verknüpft mit internationalen Zielen, wie sie u. a. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) Nr. 1 (keine Armut), Nr. 2 (Hunger beenden), Nr. 3 (Gesundheit und Wohlbefinden), Nr. 4 (hochwertige Bildung), Nr. 7 (bezahlbare und saubere Energie), Nr. 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), Nr. 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), Nr. 10 (Ungleichheit verringern), Nr. 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 14 (Meeresschutz), Nr. 15 (Biodiversität) und Nr. 17 (Partnerschaften) sowie im Pariser Klimaabkommen formuliert sind. Auf EU-Ebene knüpft die Zielsetzung an verschiedene politische Initiativen an, wie z. B. den Europäischen Grünen Deal (einschließlich der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der EU-Industriestrategie), die Europäische Kompetenzagenda (EU-Pakt für Kompetenzen) sowie die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft.

Die folgenden **erklärten Zielvorgaben** wurden festgelegt:

- a.) Verbesserte Widerstands- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen an jedem Punkt entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette bis 2030**
- b.) Kontinuierliche Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Produktion, die zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung und effizienten**

Nutzung der natürlichen Ressourcen bis 2030 sowie zu einem verbesserten Tierwohl beiträgt

Zu diesem Zweck sind die folgenden **Maßnahmenvorschläge** ermittelt worden:

a.) Unterstützung der verbesserten Widerstands- und Wettbewerbsfähigkeit der Lieferkette

- *Stärkung der Beziehungen in der Lieferkette und gemeinsame Wertschöpfung mit Partnern/Lieferanten in der gesamten Kette durch Ermittlung von Synergien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit, z. B. in Bezug auf:*
 - *Förderung von Technologie- und Wissenstransfer (z. B. integrierte Anbaumethoden)*
 - *Gemeinsame vorwettbewerbliche Forschung und Innovation (z. B. Ko-Innovationsprodukt/-verfahren/-technologie)*
 - *Engagement im Bereich Kapazitätsaufbau, Schulung, Beratung und Kompetenzentwicklung*
 - *Förderung des Einsatzes digitaler Lösungen und moderner Technologien*
 - *Entwicklung gemeinsamer Methoden und Datenaustauschverfahren zur Messung der Auswirkungen auf die Lieferkette*

b.) Stimulierung einer nachhaltigen Produktion

- *Förderung und Unterstützung von Innovationen und/oder verstärktem Einsatz nachhaltiger Landwirtschafts-, Aquakultur- und Fischereipraktiken⁹ in Partnerschaft mit Landwirten/Fischern, insbesondere mit folgenden Zielen:*
 - *Eindämmung des Klimawandels (z. B. Reduzierung von Emissionen und Nährstoffverlusten)*
 - *Verbesserung der Artenvielfalt*
 - *Verbesserung der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz*
 - *Klimaanpassung bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensgrundlage der Landwirte (z. B. Anbaudiversifizierung)*

⁹ Z. B. in Bezug auf regenerative Landwirtschaft, ökologischen Landbau, Agroforstwirtschaft, Agrarökologie, klimateffiziente Landwirtschaft, nachhaltige Fischerei, Agrarumweltmaßnahmen etc.

- *Verbesserung des Tierwohls und der Gesundheit von Mensch und Tier (z. B. Förderung des verantwortungsvollen Einsatzes von Medikamenten bei Tieren; One Health)*
- *Nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (wie Land, Böden und Fischbestände)*
- *Unterstützung des nachhaltigen Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln und gleichzeitiger Beitrag zur Erhaltung der Ernährungssicherheit und Resilienz*

Erklärte Zielsetzung Nr. 7:

Nachhaltige Beschaffung in Lebensmittelversorgungsketten

Die oben genannte **erklärte Zielsetzung** ist inspiriert von und – direkt und indirekt – verknüpft mit internationalen Zielen, wie sie u. a. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) Nr. 1 (keine Armut), Nr. 2 (Hunger beenden), Nr. 4 (hochwertige Bildung), Nr. 7 (bezahlbare und saubere Energie), Nr. 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), Nr. 10 (Ungleichheit verringern), Nr. 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 14 (Meeresschutz), Nr. 15 (Biodiversität) und Nr. 17 (Partnerschaften) sowie im Pariser Klimaabkommen formuliert sind. Auf EU-Ebene knüpft die Zielsetzung an verschiedene politische Initiativen an, wie z. B. den Europäischen Grünen Deal (einschließlich der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der EU-Industriestrategie).

Die folgenden **erklärten Zielvorgaben** wurden festgelegt:

- a.) **Veränderte Rohstofflieferketten, die nicht zur Abholzung, Waldschädigung und Zerstörung von natürlichem Lebensraum beitragen und die hochwertige Ökosysteme und Biodiversität erhalten und schützen**
- b.) **Verbesserte soziale Leistungsfähigkeit (internationaler) Lebensmittelversorgungsketten**

Zu diesem Zweck sind die folgenden **Maßnahmenvorschläge** ermittelt worden:

- a.) Umwandlung von Rohstofflieferketten

- *Förderung der nachhaltigen Beschaffung von Materialien in Verbindung mit (direkten) Lieferanten, innerhalb oder außerhalb der EU*
- *Förderung der Einführung von wissenschaftlich fundierten Nachhaltigkeitszertifizierungssystemen für Lebensmittel (inkl. Fisch und Fischereiprodukte)*
- *Ermittlung von und Beitrag zu geeigneten Lösungen und Strategien für:*
 - *Unterstützung, Erhaltung oder Schutz natürlicher Lebensräume und der biologischen Vielfalt*
 - *Vermeidung, Verringerung und Behebung negativer Auswirkungen des Betriebs auf Luft, Land, Boden, Wasser, Wälder*
 - *Abholzungs-/umwandlungsfreie Lebensmittelversorgungsketten*
 - *Aufforstung*
 - *Nachhaltige Landnutzung*

b.) Verbesserte soziale Leistungsfähigkeit (internationaler) Lebensmittelversorgungsketten

- *Ermittlung und Behebung der wichtigsten Defizite in der sozialen Nachhaltigkeit entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette, die die schutzbedürftigsten Gruppen betreffen*
- *Förderung von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und Sicherheit bei Lieferanten*
- *Förderung der Einführung von wissenschaftlich fundierten Nachhaltigkeitszertifizierungs-/Auditsystemen für Lebensmittel (inkl. Fisch und Fischereiprodukte) im Zusammenhang mit sozialer Leistungsfähigkeit*

3.2 Rahmen für ambitionierte Selbstverpflichtungen von Unternehmen

Einzelne Unternehmen, die eine Führungsrolle übernehmen wollen und Vorreiterambitionen besitzen, um einen Beitrag zu den im allgemeinen Teil dieses Kodex genannten erklärten Zielvorgaben und Zielsetzungen zu leisten, können ambitionierte Selbstverpflichtungen zu für sie relevanten Nachhaltigkeitsthemen eingehen. Diese Verpflichtungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen, wie sie in diesem Kodex enthalten sind. Dieser Abschnitt legt den Rahmen für diese Verpflichtungen fest.

3.2.1 Infrage kommende Unternehmen

Alle Unternehmen, ob groß oder klein, die in Lebensmittelsystemen tätig sind, sind willkommen und werden ermutigt, Selbstverpflichtungen in Bezug auf ihre eigenen Aktivitäten und Auswirkungen einzureichen. Auch Unternehmen, bei denen Lebensmittel nur einen Teil ihrer Aktivitäten ausmachen, können im Rahmen dieses Kodex Selbstverpflichtungen einreichen, die sich jedoch vorzugsweise nur auf den Lebensmittelteil ihres Geschäfts beziehen sollten.

Für Unternehmen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU tätig sind, würden die Verpflichtungen im Prinzip für die Verkäufe/Aktivitäten innerhalb der EU gelten, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Lieferketten außerhalb der EU (die mit diesen Verkäufen/Aktivitäten verbunden sind). Wenn Unternehmen es vorziehen, können sie Selbstverpflichtungen vorschlagen, die für ihre gesamten globalen Verkäufe/Aktivitäten (und die damit verbundenen Lieferketten) gelten.

3.2.2 Beschreibung der Selbstverpflichtungen

Die im Rahmen dieses Kodex eingereichten Verpflichtungen sollten:

- a. **ambitioniert, konkret, quantitativ und, wo möglich, messbar** sein;
- b. **die ökologische, die soziale und die gesundheitliche Dimension von Nachhaltigkeit** berücksichtigen, wobei jedoch bestimmten Themen Vorrang eingeräumt werden kann, vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Schadensvermeidung im Hinblick auf die anderen Dimensionen angewendet wird;

- c. **sich auf Themen konzentrieren, auf welche das Unternehmen die größte gesellschaftliche und ökologische Wirkung hat¹⁰;**
- d. **zu den Zielen und Vorgaben des Europäischen Grünen Deals beitragen** (insbesondere der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und dem Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft), sowie zu **internationalen Abkommen** wie dem Pariser Klimaübereinkommen (UNFCCC) und den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen¹¹, und **mit den in diesem Kodex dargelegten erklärten Zielsetzungen übereinstimmen;**
- e. **sich auf den Zeitraum bis mindestens 2025 und vorzugsweise bis 2030 beziehen**, wobei bei einigen Aspekten (besonders bei ökologischen Aspekten) (auch) eine langfristige Vision für 2040/2050 empfohlen wird.

Bei der **Einreichung ihrer Selbstverpflichtung(en)** sollten die Unternehmen ein **kurzes Dokument**¹² beifügen mit:

- einer Begründung der Auswahl bestimmter Themen;
- Beweggründen für die quantitativen Zielvorgaben für die Verpflichtung(en);
- Indikatoren/Leistungsindikatoren (KPI) für die Messung des Fortschritts bei der/den Verpflichtung(en) basierend auf allgemein anerkannten Methodologien, wo möglich und verfügbar¹³;
- der Ausgangsbasis für die Fortschrittskontrolle, welche nicht vor 2015 liegen sollte (gemäß dem Rahmenwerk der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN), mit Ausnahme einiger Aspekte (insbesondere Klimaaspekte), für welche eine Ausgangsbasis bis mindestens 1990 verwendet werden kann;

¹⁰ Dies könnte beispielsweise mittels einer Materialitätsanalyse festgestellt werden. KMU können einen weniger fortschrittlichen Ansatz zur Festlegung von Prioritäten verwenden.

¹¹ Wenn das angekündigte globale Rahmenwerk für die Biodiversität bei der bevorstehenden CBD COP15 verabschiedet wird, sollte für Einreichungen nach diesem Zeitpunkt auch eine Übereinstimmung damit angestrebt werden.

¹² Falls Selbstverpflichtungen vor dem 15. Juli 2021 eingereicht werden, kann das Dokument mit der Begründung und den Beweggründen auch später eingereicht werden, jedoch vor dem 31. Dezember 2021.

¹³ Eine (nicht-erschöpfende) Liste von Beispielen für diese Indikatoren und Methodologien sind: OEF, EMAS oder äquivalent (Carbon Disclosure Project; Science Based Targets) für Treibhausgasemissionen und den ökologischen Fußabdruck, UN Global Compact, Indikatoren der Global Reporting Initiative, EU-Methodologie zur Messung von Lebensmittelverschwendung und Indikatoren für Plastik und Recycling der Ellen MacArthur Foundation. Für Treibhausgasemissionen und/oder den ökologischen Fußabdruck werden die gesamten Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus der Auswirkungen des Unternehmens und/oder der gesamt verkauften Produkte gemessen¹³.

- einer Klarstellung, ob die Einreichung Verpflichtung(en) enthält, die (a) bereits vor der Einführung des Verhaltenskodex praktiziert wurden, oder (a) neu sind.¹⁴

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können, wenn nötig, einfachere Indikatoren verwenden, welche für ihre Unternehmensform und Verpflichtung(en) geeigneter sind.

3.2.3 Monitoring und Berichterstattung für Selbstverpflichtungen

Große Unternehmen¹⁵ müssen einen jährlichen Fortschrittsbericht für ihre Selbstverpflichtung(en) vorlegen. Der jährliche Bericht muss jedes Jahr vor Ende April eingereicht werden.

Dieser Bericht sollte vorzugsweise bestehen aus einer Zusammenfassung relevanter Auszüge aus dem aktuellsten verfügbaren Umwelt-, Sozial- und Governance-Bericht (ESG) oder dem Nichtfinanziellen Bericht oder Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens (NFRD / CSRD)¹⁶ und/oder anderen relevanten Informationen, die zur Bewertung der Fortschritte der Unternehmen in Bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Kodex geeignet sind.

Bei Verpflichtungen mit Bezug zu weltweitem Verkauf/weltweiten Aktivitäten können Unternehmen Berichte über weltweite Aktivitäten vorlegen. Bei Verpflichtungen mit Bezug zu Verkauf/Aktivitäten auf EU-Ebene sollten die Berichte so weit wie möglich Aktivitäten mit EU-Bezug widerspiegeln.

Kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), die keinen jährlichen Bericht vorlegen können, könnten alle zwei oder drei Jahre einen vereinfachten Bericht zu ihren Verpflichtungen und ihren Tätigkeiten entsprechende Daten vorlegen.

¹⁴ Unternehmen können bereits existierende Selbstverpflichtungen einreichen, unter der Voraussetzung, dass diese den oben genannten Anforderungen entsprechen.

¹⁵ Große Unternehmen sind definiert als Unternehmen, die keine KMU sind (Link zu Definition von KMU einfügen)

¹⁶ Wenn die Europäische Union neue rechtsverbindliche Normen oder Methodologien für die Berichterstattung einführt, werden die Unternehmen diesen nachkommen müssen.

3.2.4 Veröffentlichung von Selbstverpflichtungen und Fortschrittsberichten

Die Selbstverpflichtungen der Unternehmen (einschließlich des Dokuments mit der Begründung der Auswahl der Themen und den quantitativen Beweggründen) sowie die Fortschrittsberichte für die Verpflichtung(en) werden auf einer für den Kodex erstellten öffentlichen Website veröffentlicht.

3.2.5 Auswertungs- und Überprüfungsverfahren für Selbstverpflichtungen

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Berichterstattung werden die Unternehmen, die (eine) Selbstverpflichtung(en) eingereicht haben, dazu angehalten, ihre Fortschritte der breiteren Interessenträger-Gemeinschaft auf der Kooperationsplattform (siehe Abschnitt 4.1) zu präsentieren, welche mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Das Auswertungs- und Überprüfungsverfahren für Selbstverpflichtungen wird in Abschnitt 4.2 näher beschrieben.

3.3 Förderliche Rahmenbedingungen

In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird anerkannt, dass förderliche Rahmenbedingungen bei der Erleichterung, effektiveren Umsetzung und Beschleunigung nachhaltiger Maßnahmen von Lebensmittelunternehmen helfen können. Unter anderem spielen Forschung und Innovation, Technologie und Wissenstransfer sowie Bildung (z. B. Verbesserung der Kenntnis von Lebensmitteln in der Bevölkerung) eine wichtige Rolle auf dem Weg zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen.

Deshalb wird eine erste Reihe von “Wegbereitern” bestimmt und auf der Website des Kodex veröffentlicht werden. Diese Wegbereiter sollen Akteure aller Kategorien auf ihrem Weg zur Erreichung der erklärten Zielvorgaben und Zielsetzungen des Kodex unterstützen können. Wenngleich Akteure diese Wegbereiter für die Erreichung der Ambitionen dieses Kodex für unerlässlich befinden, dürfen die im Rahmen des Kodex eingegangenen Selbstverpflichtungen nicht von den festgelegten Wegbereitern abhängig sein.

Im Rahmen des Umsetzungsprozesses dieses Kodex können zusätzliche, zielgerichtetere Unterstützungsinitiativen für die Erreichung der erklärten Zielsetzungen, Zielvorgaben und Maßnahmen des Kodex in Erwägung gezogen werden.

IV. UMSETZUNGSBESTIMMUNGEN

4.1 Governance

Dieser Kodex stützt sich auf drei Ebenen der Governance:

1. Kooperationsplattform

- a. Die Kooperationsplattform hat eine beratende/konsultative Rolle
- b. Sie steht allen interessierten Interessenträgern (Unterzeichnern und Nicht-Unterzeichnern) sowie öffentlichen Behörden offen
- c. Sie tagt mindestens einmal im Jahr (neben der jährlichen EU-Konferenz zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“)
- d. Sie wird von der Europäischen Kommission gefördert und von der Verbindungsgruppe (siehe unten) unterstützt
- e. Sie erhält regelmäßig Updates über die Überlegungen der Unterzeichnergruppe (siehe unten) und hat die Möglichkeit, Feedback und Anregungen zur laufenden Umsetzung des Kodex zu geben
- f. Hauptziele:
 - Besseres gegenseitiges Kennenlernen – Ausbau des gegenseitigen Verständnisses
 - Aktive Förderung von Interaktion und Partnerschaften zwischen Interessenträgern im Rahmen der Plattform mit Blick auf die Zielsetzungen dieses Kodex
 - Förderung und Erleichterung von Präsentation, Anerkennung und Austausch von guten Praktiken
 - Mehr erfahren über neue Studien, Projekte etc.
 - Offener Austausch über die Fortschritte bei der Umsetzung des Kodex (im Hinblick auf Selbstverpflichtungen)
 - Anregung der Zusammenarbeit von Akteuren, wo möglich, besonders wenn es darum geht, wie große Unternehmen KMU auf ihrem Weg der Nachhaltigkeit beratend zur Seite stehen können
 - Anregung einer europäischen Diskussion zwischen allen relevanten Interessenträgern und öffentlichen Behörden und Förderung von

Partnerschaften zwischen öffentlichen Behörden, privaten Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen

2. Unterzeichnergruppe

- a. Die Unterzeichnergruppe hat die Rolle eines beschlussfassenden Organs im Hinblick auf den Kodex (insbesondere in Bezug auf jegliche Überarbeitung/Aktualisierung des Kodex, auf Vorschlag/Vorschläge der Verbindungsgruppe hin (siehe unten)).
- b. Sie besteht aus den Unterzeichnern dieses Kodex.
- c. Sie hält (eine) Sitzung(en) ab, z. B. gemeinsame Events oder dedizierte Workshops, zu welchen die Europäische Kommission und andere Interessenträger eingeladen werden können, um die Arbeit im Rahmen des Kodex zu fördern und voranzutreiben.
- d. Sie kann über die Verbindungsgruppe Vorschläge und Ideen für Initiativen/Themen für die Sitzung(en) der Kooperationsplattform vorbringen

(Auf weitere Modalitäten einigt sich die Unterzeichnergruppe in ihrer ersten Sitzung)

3. Verbindungsgruppe (Zusammenarbeit zwischen der Kommission und ausgewählten Unterzeichnern)

- Die Verbindungsgruppe hat eine vorbereitende/koordinierende Rolle
- Sie besteht aus Vertretern aus der Unterzeichnergruppe *(auf weitere Modalitäten einigt sich die Unterzeichnergruppe in ihrer ersten Sitzung)* und von der Europäischen Kommission
- Sie wird:
 - a.) Vorschläge für die Überarbeitung/Aktualisierung des Kodex für die Unterzeichnergruppe vorbereiten, wo/wann zutreffend
 - b.) Bei der Vorbereitung der Organisation der Sitzung(en) der Kooperationsplattform helfen
 - c.) Als Bindeglied zwischen der Europäischen Kommission und der Unterzeichnergruppe dienen

4.2 Globales Monitoring und Bewertung des Kodex

Die Jahresberichte von Unternehmen/Verbänden sowie das Feedback von Interessenträgern auf der Kooperationsplattform bilden die Basis für die Bewertung der Fortschritte/Auswirkungen der eingereichten Selbstverpflichtungen. Die erste Bewertung findet Ende 2022 statt, mit aktiver Einbindung der Kooperationsplattform und der Kommission.

Die jährliche Bewertung der eingereichten Verpflichtungen und die Ergebnisse der Erwägungen der Kooperationsplattform sowie der Sitzungen der Unterzeichner und der Verbindungsgruppe dienen als Basis für die Gesamtbewertung der Fortschritte und der Wirksamkeit des Kodex. Davon ausgehend wird entschieden, ob der Kodex weitergeführt wird (oder nicht).

4.3 Ausstiegsklausel

- Einzelne Unterzeichner können sich jederzeit dazu entscheiden, vom Kodex zurückzutreten.
- Sie müssen die Unterzeichnergruppe schriftlich darüber in Kenntnis setzen.
- Der Rücktritt wird mit Eingang der schriftlichen Mitteilung sofort wirksam.

4.4 Inkrafttreten

Dieser Kodex tritt in Kraft mit der Unterzeichnung durch mindestens einen (1) europäischen Verband aus der Mitte der Lebensmittelwertschöpfungskette und der Unterzeichnung des Rahmenwerks für ambitionierte Selbstverpflichtungen durch mindestens ein/einen (1) Unternehmen/Verband aus der Mitte der Lebensmittelwertschöpfungskette.

Unterzeichnet in Brüssel, am 5. Juli 2021